

Ehrungsordnung

I. Zuständigkeit

Zuständig für die Ehrungen, die der Schützengau Dingolfing verleiht ist der Gau-Ehrungsausschuss. Für Ehrungen vom Schützenbezirk Niederbayern, BSSB und DSB gelten die in den jeweiligen Ehrungsordnungen festgelegten Bestimmungen. Die Ausnahme der Zuständigkeit ist für Gauehrenmitgliedschaft vorgesehen. Diese ist durch das Gauschützenmeisteramt einstimmig zu beschließen.

II: Ehrungsausschuss

Zur Bearbeitung der Ehrungsanträge wird vom Gauausschuss ein Ehrungsausschuss benannt.

Dieser besteht aus 4 Personen. Dem 1. Gauschützenmeister, dem 2. Gauschützenmeister, und 2 Mitgliedern aus dem Gauausschuss.

Diese werden in der ersten konstituierenden Sitzung für die Zeit der Wahlperiode vom Gauausschuss gewählt.

Bei einem Ausscheiden eines der gewählten Mitglieder des Ehrungsausschusses, wird ein Mitglied aus dem Gauausschuss in der nächsten Gauausschusssitzung nachgewählt.

Der 1. bzw. 2. Gauschützenmeister kann von einem Mitglied des Gauschützenmeisteramts vertreten werden.

III. Anträge

Anträge auf Ehrungen müssen rechtzeitig beim Gauschützenmeister eingereicht werden, mindestens aber 6 Wochen vor dem Verleihungsdatum.

Für Ehrungen ab Schützenbezirk Niederbayern gelten ab der Ehrennadel „Bezirk klein Silber“ die jeweiligen Antragsfristen in den Ehrungsordnungen. – sie können nur 1-mal im Jahr vom Gau beim Bezirk beantragt werden.

Als Antrag ist ein Formular anzuwenden. (Das Formular ist im ZMI Client angelegt)

Eine ausreichende Begründung und Auflistung der bereits erfolgten Ehrungen mit Verleihungsdatum ist anzugeben.

IV. Entscheidung über die Verleihung

Die vom Ehrungsausschuss bearbeiteten und zur Ehrung vorgeschlagenen Anträge werden vom 1. Gauschützenmeister weiterbearbeitet.

Der 1. Gauschützenmeister kann diese Tätigkeit einem Ehrungsbeauftragten übertragen.

Dieser hat kein Stimmrecht.

Höhere Ehrungen ab DSB goldene Verdienstnadel werden vom Gau beim Bezirk, BSSB und DSB beantragt. Die Entscheidung hierüber obliegt diesen Instanzen.

Ob eine Ehrung ausgesprochen wird, entscheidet der Ehrungsausschuß mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

V. Richtlinien

Bei der Beurteilung von Ehrungsanträgen hat der Ehrungsausschuss einen sehr strengen Maßstab anzulegen.

Abgelehnte Anträge für einzelne Mitglieder können im folgenden Jahr wieder vorgelegt werden.

Nur die in einem dem DSB angeschlossenen Verband gemeldete Mitglieder, die ein Ehrenamt in einem Vereins- bzw. Gauausschuss ausüben, können für Ehrungen vorgeschlagen werden.

Ehrungen für Vereinsschützenmeister werden vom Gauschützenmeister oder Gau-Ehrungsausschuss vorgeschlagen und vergeben bzw. vom Gau beim Bezirk, BSSB oder DSB beantragt.

Alle übrigen Ehrungen, welche den Vereinsausschuss betreffen, sind vom Vereinsschützenmeister zu beantragen.

Ehrungen für Mitglieder des Gauausschusses werden vom Gau-Ehrungsausschuss beschlossen bzw. beim Bezirk, BSSB oder DSB beantragt.

Die Antragstellung erfolgt nach Vorgaben der übergeordneten Verbände.

(siehe Punkt VIII. Verleihungsliste)

Die erste Ehrung kann im vierten Jahr der Teilnahme im Vereins-/ Gauausschuss erfolgen. Der Abstand zwischen zwei Ehrungen muss drei Jahre betragen.

Die letzte Ehrung kann bis zu 3 Jahren nach Ausscheiden aus dem Ehrenamt erfolgen.

Wenn eine Person mit Ehrungen bedacht wurde und sich aufgrund ihres Verhaltens gegen die Satzung, Geschäftsordnung und Sportordnung des BSSB als unwürdig erweist oder durch den Ehrungsausschuss des Bezirks, BSSB oder DSB verurteilt wurde, können durch deren Beschluss verliehene Ehrungen aberkannt werden. Für Ehrungen des Gaus zu diesem Vorgang ist der Gauausschuss zuständig. Vor Aberkennung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu der Entziehung zugrundeliegenden Vorwürfen zu äußern. Bereits von Ehrengerichten verurteilten Personen kann keine Ehrung mehr zu teil werden.

VI. Ehrungen des Gaus-Verleihungskriterien

1. Gau Ehrennadel – klein Silber



Für 4-jährige verdienstvolle Mitarbeit in einem Vereins- oder Gauausschuss.

Verleihung durch den Gauschützenmeister bei Gau- oder Vereinsveranstaltungen in würdiger Form.

2. Großes Gau-Ehrenzeichen in Bronze



Für eine 10-jährige verdienstvolle, aktive Mitarbeit in einer Vereins- oder Gauausschuss.

Verleihung durch den Gauschützenmeister bei Gau oder Vereinsveranstaltungen in würdiger Form.

-Voraussetzung: Geehrter muss im Besitz der „Gau Ehrennadel klein Silber“ und der Verdienstnadel des BSSB sein.

3. Großes Gau- Ehrenzeichen in Silber



Für eine 16-jährige verdienstvolle aktive Mitarbeit im Vereinsschützenmeisteramt oder im Gauausschuss.

Verleihung durch den Gauschützenmeister bei Gau oder Vereinsveranstaltungen in würdige Form.

- Beschränkt auf 1 Ehrung pro Verein und Jahr.

4. Großes Gau- Ehrenzeichen in Gold



Für mehr als 15-jährige verdienstvolle aktive Mitarbeit im Gauschützenmeisteramt oder als 1. Vereinsvorstand oder mehr als 20 jährige Tätigkeit im Gauausschuss.
Verleihung durch den Gauschützenmeister bei Gau-Jahreshauptversammlung mit Laudatio in würdiger Form.

- Beschränkt auf 2 Ehrungen pro Jahr im Gau.

VII. Urkunden und Kosten

Die jeweiligen Ehrungen des Gaues werden mit Urkunden ausgegeben und sind kostenlos.
Für Ehrungen ab Bezirk gelten die jeweiligen Bestimmungen des jeweiligen Verbandes.

VIII. Reihungsliste

Die Ehrungen aller Verbände sind in einer Reihungsliste festgelegt, die eingehalten werden soll. Ausnahmen sind durch Beschluss des Ehrungsausschusses möglich und müssen begründet werden.

1. Gau: Ehrennadel klein Silber
2. BSSB: Ehrennadel in Anerkennung
3. Bezirk: Ehrennadel Bronze
4. Gau: Ehrenzeichen groß Bronze
5. Gau: Ehrenzeichen groß Silber
6. Bezirk: Ehrennadel Silber
7. DSB: goldene Verdienstnadel
8. BSSB: Ehrennadel klein Gold rot
9. Gau: Ehrenzeichen groß Gold
10. BSSB: Ehrennadel groß Gold rot
11. DSB: Ehrenkreuz Stufe III Bronze
12. BSSB: Ehrenzeichen groß Silber
13. Bezirk Ehrennadel Gold
14. DSB: Ehrenkreuz Stufe II Silber blau
15. Bezirk: Ehrenzeichen groß Gold
16. DSB: goldene Medaille am grünen Band
17. BSSB: Großes Ehrenzeichen- Gold
18. BSSB: Großes Ehrenzeichen-Gold-Sond.
19. DSB: Ehrenkreuz Stufe I Gold-gelb

IX . Protektorabzeichen

Dieses vom BSSB im Einvernehmen mit seinem Protektor S.K.H. Herzog Franz von Bayern herausgegebene Ehrenzeichen wird verliehen für besondere Verdienste um das bayerische Schützenwesen an Personen, die mindestens 5 Jahre Mitglied des BSSB sind.
Anträge sind von den Vereinen an den BSSB über den Gau (Befürwortung) einzureichen.
Jeder Gau kann pro Jahr kann für je angefangene 200 Mitglieder ein Zeichen beantragen.
Gaues können pro angefangene 500 Mitglieder zwei Zeichen pro Jahr beantragen.
Die Verleihung soll bei würdigen Veranstaltungen des Vereins durch den 1. oder 2. Schützenmeister oder durch ein Mitglied des Gaues erfolgen.

X. Ehrenmitgliedschaft

Ehemaligen 1. Gauschützenmeistern kann die Ehrenmitgliedschaft mit dem Titel „Ehrengauschützenmeister“ verliehen werden.

Zum Ehrengauschützenmeister kann ernannt werden, wer das Amt des 1. Gauschützenmeisters mindestens 9 Jahre bekleidet hat.

Mitgliedern im Gauschützenmeisteramt kann nach 15-jähriger, erfolgreicher Tätigkeit zum Wohle des Schützenwesens im Gau Dingolfing der Titel Gauehrenmitglied verliehen werden.

Für Mitglieder des Gauausschuss und der Gaujugendleitung sind die Voraussetzungen für eine Gauehrenmitgliedschaft eine 21-jährige Tätigkeit für den Schützengau Dingolfing und der Besitz des großen Gau-Ehrenzeichen in Gold.

Das Mindestalter für eine Ehrenmitgliedschaft beträgt 55 Jahre.

Ehemalige Mitglieder können nur vom neuen Gauschützenmeisteramt vorgeschlagen werden.

Die Beschlussfassung im Gauschützenmeisteramt muss geheim und einstimmig erfolgen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Die Ehrung zum Ehrenmitglied soll in der nächsten Mitgliederversammlung in würdiger Form erfolgen.

Gauehrenmitgliedern wird die Schulterklappe mit goldenem E verliehen.

Ein Ehrengauschützenmeister hat Sitz und Stimme im Gauausschuss.

Gau-Ehrenmitglieder haben keinen Sitz und keine Stimme im Gauausschuss. Sie können aber in beratender Weise tätig sein.

Ehrungsordnungen vom BSSB und DSB:

BSSB: www.bssb.de/bssb/Satzungen-Ordnungen

DSB :www.bssb.de/bssb/Satzungen-Ordnungen

Die Ehrungsordnung wurde durch den Gauausschuss am 04. Februar 2018 beschlossen und tritt zum 08. April 2018 in Kraft. Die bisherige Ehrungsordnung verliert ihre Gültigkeit.

Für das Gauschützenmeisteramt:

Rainer Mücke

1.Gauschützenmeister